



Juni 2018
AK Positionspapier

Memorandum für ein soziales Europa

Bausteine für eine erfolgreiche österreichische EU-
Ratspräsidentschaft 2018 aus Sicht der ArbeitnehmerInnen

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,7 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die BAK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 816.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3,7 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Renate Anderl
Präsidentin

Christoph Klein
Direktor

Einleitung

Österreich übernimmt im zweiten Halbjahr 2018 zum dritten Mal den Vorsitz im Rat der Europäischen Union. Die Erwartungen, die an Österreich gestellt werden, sind hoch. Es ist die letzte EU-Ratspräsidentschaft vor den Wahlen zum Europäischen Parlament, die noch wichtige Projekte für ein soziales Europa umsetzen bzw. auf Schiene bringen kann. Die Wirtschaft befindet sich zwar gegenwärtig im Aufschwung, doch bei Weitem nicht alle Menschen in Europa profitieren davon. Langzeitarbeitslosigkeit, die Bedrohung durch Armut und soziale Ausgrenzung, die Zunahme prekärer Arbeitsverhältnisse sowie die steigende Ungleichheit sowohl zwischen den als auch innerhalb der Mitgliedstaaten der Union stellen Österreich und die gesamte EU vor enorme Herausforderungen.

Die Regierung sieht zwar laut Regierungsprogramm im EU-Ratsvorsitz die Chance, einige Fehlentwicklungen auf EU-Ebene zu korrigieren. Sie legt dabei jedoch vorrangig den Fokus auf ein Europa der „Subsidiarität“ und fordert in diesem Zusammenhang einen „Stopp überbordender Regulierung auf EU-Ebene“. Im diesem Sinne soll darauf hingewirkt werden, dass sich die EU auf die großen Fragen konzentriert, die eine gemeinsame Lösung erfordern, und sich dort zurücknimmt, wo die Mitgliedstaaten oder die Regionen selbst besser entscheiden. Im Gegensatz zum bisherigen europafreundlichen Kurs Österreich bekennt sich die Bundesregierung dabei zu einem Rückbau der EU-Politik bei gleichzeitiger Konzentration auf wirtschafts- und sicherheitsrelevante Bereiche.

Im Vortrag¹ an den Ministerrat zum EU-Vorsitz 2018 und im offiziellen Programm² des österreichischen EU-Ratsvorsitzes wird dieser Fokus bestätigt und konkretisiert. Neben zwei großen Herausforderungen – den Verhandlungen zum **BREXIT** (Austritt Großbritanniens aus der EU) und zum **Mehrjährigen Finanzrahmen ab 2021** – werden unter dem Motto „Ein Europa, das schützt“ drei Schwerpunktbereiche genannt, wo es mehr Europa braucht:

- Sicherheit und Kampf gegen illegale Migration,
- Sicherung des Wohlstands und der Wettbewerbsfähigkeit durch Digitalisierung,
- Stabilität in der Nachbarschaft – Heranführung des Westbalkans/ Südosteuropas an die EU.

Zweifellos haben diese Bereiche ihre Bedeutung. Es braucht europäische Antworten auf die Fluchtbewegungen und es ist sehr wichtig, dass sich Europa engagiert mit allen Aspekten der Digitalisierung auseinandersetzt. Kritisch ist der Fokus auf die Erweiterung zu sehen. Die letzten Erweiterungen um insgesamt 13 Länder haben das soziale Gefälle innerhalb der Union vergrößert und den Wettlauf um niedrige Standards beschleunigt. Die EU braucht daher dringend ein Konzept der Aufnahme-fähigkeit. Nur wenn der soziale Fortschritt nachhaltig abgesichert ist und die institutionellen Voraussetzungen geschaffen sind, kann die EU weitere wirtschaftlich und sozial schwache Kandidatenländer aufnehmen.

Das Motto **„Ein Europa, das schützt“** weckt vor allem aber die Erwartung, dass die Bundesregierung den EU-Vorsitz gerade auch als Chance nützt, das soziale Europa zu stärken und die Weichen für einen sozialen und wirtschaftlichen Aufwärtstrend zu stellen, der bei allen Menschen ankommt. Allein die Tatsache, dass die erst im November 2017 proklamierte **Europäische Säule sozialer Rechte**, die trotz einiger Defizite einen wichtigen Kompass für eine erneuerte Aufwärtstrend in Richtung besserer Lebens- und Arbeitsbedingungen in der EU darstellt, im offiziellen Präsidentschaftsprogramm mit keinem Wort erwähnt wird, zeigt allerdings, dass die Bundesregierung der Stärkung der sozialen Dimension Europas nur marginale Bedeutung zumisst. Nur wenige Hinweise bzw. Vorhaben zur Schärfung des sozialen Profils der EU finden sich im Präsidentschaftsprogramm. Im Gegenteil: Unter einer falsch verstandenen „Subsidiarität“ droht gegenwärtig ein Rückbau von Standards im Arbeits-, Sozial-, Umwelt- und Verbraucherrecht in der gesamten EU (ebenso wie unter dem Kampfbegriff „Gold Plating“ in Österreich). Diese Politik wäre das Gegenteil von sozialem Fortschritt und würde die notwendigen Verbesserungen der Lebens- und Arbeitsbedingungen in Europa und damit die Attraktivität der europäischen Integration insgesamt gefährden.

Vor diesem Hintergrund hat die österreichische Bundesarbeitskammer (BAK) Bausteine für eine erfolgreiche EU-Ratspräsidentschaft 2018 aus ArbeitnehmerInnen-sicht bestimmt. Diese Bausteine beinhalten unterschiedliche Maßnahmen. Ihr gemeinsamer Nenner ist jedoch die Schaffung bzw. Verbesserung der Voraussetzungen für ein soziales Europa, das den Men-

schen Schutz gibt. Viele dieser Bausteine haben einen längeren Zeithorizont als die Präsidentschaft, aber der EU-Vorsitz bietet die einzigartige Möglichkeit, Entwicklungen voranzutreiben bzw. einzuleiten, die Europa in eine soziale Zukunft führen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
I. Große Themen der Präsidentschaft	6
1. Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping intensivieren	6
2. EU-Budget stärker auf soziale Ziele ausrichten	7
3. Den digitalen Wandel sozial-innovativ gestalten	9
4. Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) für mehr Wohlstand und sozialen Zusammenhalt	10
5. BREXIT nicht auf Kosten der ArbeitnehmerInnen	11
6. Faire Energiewende und Klimaschutzpolitik	12
II. Ein Binnenmarkt, der die Interessen von ArbeitnehmerInnen und VerbraucherInnen schützt	14
1. Verbindliche soziale Mindeststandards als Agenda für den sozialen Fortschritt	14
2. Mehr Fairness in der Steuerpolitik sicherstellen	16
3. „New Deal for Consumers“ – Stärkung der Rechtsdurchsetzung	17
4. REFIT: Bürokratieabbau nicht auf Kosten von Beschäftigten und KonsumentInnen	18
III. Ein Europa mit mehr und besseren Arbeitsplätzen	20
1. Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken	20
2. Prekäre Arbeit eindämmen	21
3. Jugendarbeitslosigkeit bekämpfen – in die Ausbildung und Arbeitsmarktintegration von Jugendlichen investieren	22
4. Bildung und Berufsbildung generell fördern	22
IV. Globalisierung fair gestalten	24
1. Handels- und Investitionspolitik	24
2. Menschenrechte und Wirtschaft	25
V. Mehr Demokratie und das Brechen der Übermacht der Konzerne als Voraussetzung für eine bessere Politik	27
Fußnoten	29

I. Große Themen der Präsidentschaft

Ob die österreichische EU-Ratspräsidentschaft als erfolgreich beurteilt werden kann, hängt von vielen Faktoren ab. Aus Sicht der ArbeitnehmerInnen ist es jedenfalls entscheidend, dass Österreich bei den folgenden großen Themen, die auf der Agenda der EU-Politik stehen, die richtigen Weichen stellen kann:

1. Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping intensivieren

Der Binnenmarkt hat zu einer Standortkonkurrenz zwischen den Mitgliedstaaten geführt. Mit dem Beitritt von Staaten mit niedrigem Lohn- und Sozialleistungsniveau hat sich diese Tendenz noch verstärkt. Österreich ist auf Grund des hohen Lohngefälles zu den neuen Mitgliedstaaten von Lohn- und Sozialdumping besonders betroffen. Vor allem seit der Öffnung des Arbeitsmarktes zu den neuen Mitgliedstaaten nimmt die Zahl der grenzüberschreitenden Entsendungen und der Tages- und WochenpendlerInnen stark zu. Verbunden sind damit sehr häufig eine Unterschreitung der österreichischen Mindestlöhne, Scheinentsendungen, Dumping durch die Bezahlung niedrigerer Sozialversicherungsbeiträge und die Nichtbeachtung sonstiger Schutzvorschriften. Auch die Liberalisierung des Verkehrsmarktes in Europa geht einher mit der Umgehung bestehender Lohn- und Sozialstandards der Beschäftigten.

Die **Entsenderichtlinie** gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit bestimmte arbeitsrechtliche Mindeststandards und

insbesondere auch den Mindestlohn für grenzüberschreitend entsendete ArbeitnehmerInnen vorzuschreiben. Diese Mindeststandards in der Praxis zu kontrollieren und gegebenenfalls bei einem Verstoß Sanktionen zu verhängen, ist insbesondere bei grenzüberschreitenden Sachverhalten aber sehr schwierig. Nationale Behörden stoßen in der Praxis rasch an ihre Grenzen, wenn die Mitwirkung ausländischer Behörden etwa bei der Beschaffung notwendiger Informationen, Zustellung von amtlichen Schriftstücken oder Vollstreckungen erforderlich ist.

Verbesserungen konnten durch die Durchsetzungsrichtlinie und das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) erreicht werden. Erforderlich ist aber eine europäische Stelle, die die Umsetzung der Vorgaben zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Behörden sicherstellt. Die Idee, eine Europäische Arbeitsbehörde zu schaffen, die sicherstellen soll, dass alle EU-Vorschriften zur Arbeitskräftemobilität auf gerechte, einfache und wirksame Art und Weise durchgesetzt werden, wird daher ausdrücklich befürwortet.

In den letzten Monaten sind zudem mehrere Verfahren beim EuGH anhängig geworden, die sich gegen einzelne Bestimmungen des österreichischen Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) richten. Dies betrifft insbesondere die vorläufige Sicherheitsleistung. Sollte diese vor dem EuGH nicht halten, so wird es noch

schwieriger, Verwaltungsstrafen gegen ausländische Unternehmen zu exekutieren.

Die wichtigsten Forderungen an die österreichische Ratspräsidentschaft:

- Einrichtung einer **effektiven Europäischen Arbeitsbehörde mit Sitz in Österreich** zur wirksamen Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping bei grenzüberschreitenden Sachverhalten und zur wirksamen Durchsetzung der Rechte grenzüberschreitend tätiger ArbeitnehmerInnen.
- Die österreichische Bundesregierung muss mit aller Vehemenz **gegen die Aufhebung einzelner Bestimmungen des österreichischen LSD-BG** zum Schutz des fairen Wettbewerbs und der ArbeitnehmerInnen durch den EuGH eintreten.
- Das sich erst im Aufbau befindliche elektronische System zum Austausch von Informationen betreffend die Sozialversicherung (ESSI) muss rasch EU-weit implementiert werden.
- Bei Entsendungen soll zwingend der **Anspruchslohn** Grundlage für die Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge sein.
- Um **Scheinentsendungen** hintanzuhalten soll der/die entsandte ArbeitnehmerIn nur dann im Heimatland weiter versichert sein können, wenn er/sie mindestens 3 Monate vor der Entsendung beim entsendenden ArbeitgeberIn beschäftigt war. Weiters soll die bindende Wirkung der sog „A 1-Bescheinigungen“ beseitigt werden.
- Wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von Briefkastenfirmen, Scheinselbstständigkeit sowie Durchsetzung der Kabotage-Regelungen im Straßenverkehr durch die verbindliche und einheitliche **Mitführung fälschungssicherer Frachtdokumente** auch in elektronischer Form.
- Auch im Straßengütertransport müssen die Regelungen der generellen Entsenderichtlinie sowohl für den grenzüberschreitenden Verkehr als auch die Kabotage **ab dem ersten Tag** ohne Ausnahme zur Anwendung kommen.
- Bei zukünftigen **Erweiterungen** der EU dürfen die Übergangsbestimmungen für den Arbeitsmarkt erst dann enden, wenn sich das Lohnniveau annähernd angeglichen hat.

2. EU-Budget stärker auf soziale Ziele ausrichten

Die Europäische Kommission hat Anfang Mai 2018 ihren Vorschlag für den EU-Finanzrahmen ab 2021 präsentiert und möchte eine Einigung zwischen den EU-Mitgliedstaaten noch vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2019 erzielen. Damit fällt eine wichtige Entscheidungsphase über den künftigen EU-Haushalt in die Zeit der österreichischen Ratspräsidentschaft. Angesichts politischer Fehlentscheidungen auf EU-Ebene im Rahmen der Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise sind Arbeitslosigkeit, soziale Ungleichheit und Armut nach wie vor sehr hoch. Ziel muss sein, im neuen EU-Finanzrahmen einen starken sozialen Fokus sichtbar zu machen. Der Vorschlag der Kommission greift dabei zu kurz. Im Mittelpunkt des EU-Haushalts müssen Förderungen stehen, die spür-

bar die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen verbessern und die wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen den Mitgliedstaaten reduzieren. Einen hohen Nutzen haben zudem Maßnahmen, die einer sozialverträglichen Gestaltung der Digitalisierung und des Klimawandels dienen.

Die wichtigsten Forderungen an die österreichische Ratspräsidentschaft:

- Der **Europäische Sozialfonds (ESF)** sollte zukünftig **10 %** des gesamten EU-Budgets umfassen – und nicht nur 7,9 % wie das der Kommissionsvorschlag vorsieht. Die Mittel sollten verwendet werden für:
 - o die Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, Jugendarbeitslosigkeit und Armut mit besonderem Augenmerk auf Inklusion benachteiligter Gruppen;
 - o die Unterstützung junger Menschen (Fortsetzung bzw. Ausbau der EU-Jugendinitiative) und von Erwerbspersonen bei der Bewältigung der Anforderungen des Arbeitsmarktes aufgrund von Digitalisierung und Globalisierung;
 - o die Integration von Flüchtlingen und MigrantInnen in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt sowie Maßnahmen gegen Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt.
- Das Budget aus dem **Fonds für ländlichen Entwicklung (ELER)** muss **gerechter** und effektiver verteilt werden. Alle am Land lebenden Menschen müssen davon profitieren, nicht nur die landwirtschaftlichen Betriebe. **Mindestens**

50 % der ELER-Mittel sollen für **regionalpolitische Maßnahmen** herangezogen werden, um der Abwanderung aus ländlichen Regionen entgegenzuwirken: Die Hälfte davon für Maßnahmen zur Verbesserung der **sozialen Dienste** (wie Kinderbetreuung und Pflege) sowie zum Ausbau der digitalen Infrastruktur.

- Die Einführung einer **Stabilisierungsfunktion** kann ein sinnvolles Instrument sein, um bei großen asymmetrischen Schocks die Stabilisierungsaufgaben nationaler Haushalte zu ergänzen. Der von der Kommission vorgelegte Vorschlag zur Europäischen Investitionsstabilisierungsfunktion ist daher zu begrüßen. Abzulehnen sind jedoch Umgehungsstrukturen wie Private-Public-Partnerships, die langfristig zu höheren Kosten für die Allgemeinheit führen.
- Voraussetzung für die Auszahlung von EU-Förderungen muss generell die **Achtung der EU-Grundwerte** sein. Keine Förderung soll es für Länder geben, die Steuerdumping betreiben. Eine Erzwingung der Umsetzung länderspezifischer Empfehlungen über Förderkürzungen oder –streichungen ist strikt abzulehnen. Im Lichte der Diskussion um die sogenannten Wettbewerbspakte in der Vergangenheit erhebt die BAK stärkste Bedenken gegen das vorgeschlagene Instrument zur Unterstützung von Reformzusagen der Mitgliedstaaten. Dieses Instrument könnte dazu missbraucht werden, **neoliberale Strukturformen zu Lasten der ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen** zu fördern.

- Grundlegende Überarbeitung der **Einnahmenseite** des EU-Haushalts: Beschäftigte und KonsumentInnen tragen in der aktuellen Finanzierungsstruktur mit ihren Steuern zu einem erheblichen Teil zur Finanzierung des EU-Haushalts bei. Zukünftig müssen Unternehmen beim EU-Haushaltsaufkommen stärker zur Verantwortung gezogen werden. Zusätzliche Mittel für das EU-Budget sollen ua. über das Schließen von Lücken in der Gewinnbesteuerung (etwa Mindestsätze bei Körperschaftssteuern), dem Austrocknen von Steueroasen und bei der besseren steuerlichen Erfassung von digitalen Konzernen lukriert werden.

3. Den digitalen Wandel sozial-innovativ gestalten

Die Digitalisierung hält zunehmend Einzug in sämtliche Wirtschafts- und Lebensräume und lässt sich immer schwerer von „traditionellen“ Wirtschafts- und Lebensräumen trennen. Technischer Fortschritt eröffnet dabei eine Vielzahl an Potentialen und Chancen, welche es im Sinne der Menschen zu gestalten gilt. Keinesfalls darf Technik als Vorwand für neue prekäre Arbeitsverhältnisse herhalten und Digitalisierung nicht als Worthülse für arbeits- und sozialrechtliche Deregulierung und Steuerflucht übrigbleiben. Auch für die österreichische Ratspräsidentschaft stellt die Sicherung des Wohlstandes im Zeitalter der Digitalisierung eines ihrer zentralen Handlungsfelder dar. Nach Ansicht der BAK braucht es dafür soziale Innovationen, um den Technikeinsatz so zu gestalten, dass er zu mehr Qualität in Arbeit und Leben beiträgt. Ein wichtiger Schlüssel, um die gerechte Teilhabe der Beschäftigten am digitalen Wandel sicherzustellen, liegt in der Aus- und Weiterbildung.

Forderungen an die österreichische Ratspräsidentschaft:

- Die Digitalisierung wird mit einer erheblichen Veränderung der **Qualifikationsanforderungen** am Arbeitsmarkt einhergehen. Hierbei wäre ein Qualifizierungsgeld, welches die Realisierung einer zweiten Ausbildungschance für alle - unabhängig von der ersten Ausbildung - ermöglicht, ein lohnenswerter Ansatz, der auch von europäischer Ebene unterstützt werden kann (siehe zur entsprechenden Ausrichtung des EU-Budgets auch oben Punkt 2).
- Die Europäische Union soll – etwa im Rahmen des Europäischen Semesters – darauf hinwirken, dass **Effizienzgewinne** forcierter Digitalisierung via Löhne und Preise **an ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen** weitergegeben werden können. Dies würde auch notwendige arbeitsmarktpolitische Impulse setzen.
- Das Steuersystem muss an die durch die Digitalisierung veränderten Gegebenheiten angepasst werden. Dazu kann die EU durch die Erweiterung des Betriebsstättenbegriffes um die **digitale Betriebsstätte** und die Einführung einer gemeinsamen, konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage für eine digitalisierungsadäquate und einheitliche Konzernbesteuerung in Verbindung mit einem Mindeststeuersatz, einen entscheidenden Beitrag leisten (siehe auch unter Punkt II.2 „Mehr Fairness in der Steuerpolitik sicherstellen“).

- Um einen **Standortwettbewerb der Mitgliedstaaten untereinander zu verhindern**, muss in weiteren Bereichen entsprechendes EU-Rahmenrecht geschaffen werden, zB zur Regulierung von Plattformökonomien und Datenschutz.
- Die sich bereits abzeichnende Umschichtung in der Beschäftigungsstruktur muss so gestaltet werden, dass neue Arbeitsformen, wie beispielsweise **CrowdworkerInnen faire Bedingungen** erfahren. Hierzu kann auch die EU legislativ tätig werden.
- Für den erfolgreichen betrieblichen Einsatz neuer Technologien ist es zudem entscheidend, dass aktive **betriebliche Mitbestimmung** gelebt und praktiziert wird. Die steigende Menge an erfassten Beschäftigtendaten muss mit einem erweiterten Mitspracherecht der BetriebsrätInnen bei der Gestaltung aller datengenerierenden und –speichernden Anwendungen einhergehen. Dies sollte auch auf europäischer Ebene gewährleistet werden.

4. Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) für mehr Wohlstand und sozialen Zusammenhalt

Die anstehende weitere Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion wird auch im Rahmen der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft eine wichtige Rolle spielen. Sie bietet die Chance, die EU als Ganzes attraktiver und stabiler zu machen, indem eine wohlstandsorientierte Wirtschaftspolitik gefördert, mehr Spielraum für öffentliche Investitionen geschaffen, die demokratischen Defizite behoben und der soziale Zusammen-

halt in und zwischen den Mitgliedstaaten gestärkt werden. Die BAK ist allerdings der Ansicht, dass einige sinnvolle und notwendige Fundamente für eine bessere vertiefte WWU nur im Wege einer Vertragsreform geschaffen werden können.

Handlungsbedarf gibt es auch beim sog „Europäischen Semester“ als wichtigen Referenzrahmen für eine wohlstandsorientierte Politik.

Die wichtigsten Forderungen an die österreichische Ratspräsidentschaft:

- Um eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung und die Erreichung von sozialen und ökologischen Zielen der EU zu ermöglichen, muss das vorrangige Prinzip der rigiden Staatsfinanzen und der Wettbewerbsfähigkeit durchgehend durch jenes der **wohlstandsorientierten Wirtschaftspolitik** ersetzt werden. Dabei geht es um die Herstellung eines Konsenses, wonach die Wirtschaftspolitik Ziele wie Vollbeschäftigung, ein hohes Niveau an fair verteiltem materiellem Wohlstand, Lebensqualität und ökologische Nachhaltigkeit – unter Wahrung ökonomischer Stabilität – möglichst ausgewogen verfolgen sollte. In diesem Sinne sollten ua. die in Art 119 Abs. 3 AEUV genannten richtungsweisenden Grundsätze ergänzt werden. Der Jahreswachstumsbericht sollte als zentrales Steuerungsinstrument im Europäischen Semester zu einem **Jahreswohlstandsbericht**³ weiterentwickelt werden.
- **Schluss mit den neoliberalen Strukturreformen:** Vor allem die Kommission will im Rahmen des Europäischen Semesters die Mit-

gliedstaaten immer wieder zu Reformen zwingen, die sozialpolitisch völlig kontraproduktiv sind und für die auch allein die Mitgliedstaaten zuständig sind. In Österreich zeigt sich dies ganz offensichtlich im Drängen auf eine Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters. Diese Vorgangsweise ist auch ein wichtiges Beispiel für die Verletzung des Subsidiaritätsprinzips durch Überdehnung von EU-Kompetenzen aus Sicht der ArbeitnehmerInnen.

- Auch ohne Finanzkrise wäre die Eurozone wohl aufgrund der wachsenden **Leistungsbilanzungleichgewichte** zwischen Defizit- und Überschussländern in eine existenzielle Krise geraten. Eine Korrektur in den Überschussländern über ein stärkeres Nachfragewachstum steht nach wie vor aus. Dies hängt unmittelbar mit der Frage der Löhne, der Verteilungspolitik und der öffentlichen Investitionen zusammen.
- **Goldene Investitionsregel:** Die wirtschaftspolitische Ausrichtung der EU ist stark einseitig ausgerichtet. Restriktive Fiskalregeln stehen im Vordergrund. Was die WWU dringend benötigt, ist **eine Regel, die öffentliche Investitionen unterstützt**, indem sie den budgetären Spielraum der Mitgliedstaaten erweitert. Öffentliche Investitionen in Bereichen wie Gesundheit, sozialer Wohnbau, Verkehr, Schulen und Kindergärten, Energie- und Breitbandnetzen sowie Forschung und Entwicklung, steigern Produktivität und Beschäftigung, sorgen für eine hohe Lebens- und Standortqualität und verbessern in der langen Frist die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. Und nicht zuletzt sind sie

auch eine wesentliche Voraussetzung für private Wirtschaftsaktivitäten. Der sogenannte Fiskalvertrag sollte abgeschafft werden.

- Der **Europäische Währungsfonds (EWF)** kann ein sinnvolles Instrument einer vertieften WWU sein, wenn er europarechtskonform und damit demokratisch entsprechend im Wege einer Änderung der Europäischen Verträge eingerichtet und dem Europäischen Parlament ein volles Mitentscheidungsrecht über die Ausgestaltung der Auflagen bzw. Konditionalitäten eingeräumt wird. Die Europäische Säule sozialer Rechte und alle relevanten Bestimmungen der Grundrechtecharta müssen als Kriterienkatalog für die Auflagen im Zusammenhang mit der Kreditgewährung vorgesehen sein.
- Eine **Bankenstrukturreform**, bei der das Risiko des Investmentbankings von jenem des Geschäftsbankensystems getrennt wird, muss Voraussetzung für die Schaffung einer Letztsicherung im Rahmen der zweiten Säule der Bankenunion sein. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Kosten der geordneten Abwicklung von notleidenden Banken letztlich ausschließlich vom Bankensektor getragen werden.

5. BREXIT nicht auf Kosten der ArbeitnehmerInnen

Das Vereinigte Königreich wird nach derzeitigem Stand am 30. März 2019 die EU verlassen. Das Verhandlungsergebnis des Austrittsabkommens, das die unmittelbaren Folgen des BREXIT regeln soll, wird voraussichtlich während der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft stattfinden. In Bezug auf die künftigen

tigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich herrscht große Ungewissheit. Potenziell droht die Gefahr, dass das Vereinigte Königreich eine Agenda der Deregulierung in wichtigen Bereichen wie Arbeitsrecht, Sozialschutz und Umweltschutz verfolgen sowie Steuerdumping betreiben wird. Eine derartige Entwicklung wäre nicht nur für britische ArbeitnehmerInnen inakzeptabel, sondern würde vor allem auch aus Sicht der EU-Staaten einen unfairen Wettbewerb zu Lasten der ArbeitnehmerInnen bedeuten: Arbeitsplätze in der EU könnten dadurch gefährdet und die Rechte von ArbeitnehmerInnen zunehmend unter Druck geraten. Das muss aus Sicht der BAK verhindert werden. Die Kosten für den BREXIT dürfen jedenfalls nicht die Beschäftigten in der EU und im Vereinigten Königreich tragen.

Die wichtigsten Forderungen an die österreichische Ratspräsidentschaft:

Die EU und das Vereinigte Königreich planen, dem Austrittsabkommen eine politische Erklärung über den Rahmen für die künftigen Beziehungen beizufügen. Im Hinblick auf die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fordert die Bundesarbeitskammer die österreichische Bundesregierung insbesondere dazu auf,

- **verbindliche Klauseln** zum Schutz der ArbeitnehmerInnen, KonsumentInnen und der Umwelt durchzusetzen;
- als Ausgleich für den Zugang britischer Unternehmen zum europäischen Markt **gleiche Ausgangsbedingungen** („level playing field“) für beide Vertragsparteien durchzusetzen. Das Vereinigte Kö-

nigreich muss verpflichtet werden, in bestimmten Bereichen weiterhin EU-rechtliche Standards anzuwenden, damit **keine unfairen Wettbewerbsvorteile** aufgrund von Steuer-, Sozial-, Umwelt- und Regulierungsmaßnahmen und -praktiken entstehen können.

- für die Festlegung eines effektiven Rechtsdurchsetzungsmechanismus einzutreten; (Sonderklagerechte für Investoren und Investor-Staat-Schiedsgerichte sind jedenfalls abzulehnen);
- für den verpflichtenden Verbleib des Vereinigten Königreichs als Vertragspartei der **Europäischen Menschenrechtskonvention** und **Europäischen Sozialcharta** einzutreten;
- auf das Vereinigte Königreich Druck auszuüben, die Steuerfreiheit in den britischen Überseegebieten zu beenden und auf jegliche Steuerdumpingpolitik zu verzichten sowie für eine künftige Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich im Bereich der Steuern einzutreten.

6. Faire Energiewende und Klimaschutzpolitik

Die Klima- und Energiepolitik der EU sieht vor, dass die Treibhausgasemissionen der Mitgliedstaaten bis 2030 um 40 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 sinken. Im Lichte des Klimaübereinkommens von Paris 2015 hat sich die EU das politische Ziel gesetzt, bis 2050 den Ausstoß an Treibhausgasen um 80 bis 95 Prozent zu verringern. Das Ziel der Dekarbonisierung bedeutet im Wesentlichen einen Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energieträger, die

in Österreich derzeit einen Anteil von etwa 70 Prozent haben. Dieser Ausstieg wird einen grundlegenden Wandel der Wirtschaft mit sich bringen. Die Auswirkungen auf zentrale Sektoren wie Energieversorgung, Mobilität, Raumwärme und (Export-)Industrie müssen entsprechend evaluiert werden, um damit auch besser verstanden zu werden. Denn die Interessen der Beschäftigten und KonsumentInnen werden von den notwendigen Änderungen umfassend betroffen sein.

Der Abschluss des sogenannten EU-Winterpaketes mit dem Übertitel „Saubere Energie für alle EuropäerInnen“ fällt in die Zeit der österreichischen Ratspräsidentschaft. Konkret geht es nunmehr vor allem um den Abschluss der Richtlinie und Verordnung eines neuen Strommarktdesigns, nachdem bei der Energieeffizienz-Richtlinie und der Richtlinie für erneuerbare Energie noch im Juni 2018 eine Einigung erreicht werden konnte. Wichtig sind auch verbindliche Maßnahmen gegen Energiearmut, die in den bisherigen Rechtsakten nicht verankert wurden.

Weiters wird sich der Rat in mehreren Bereichen mit Vorschlägen der Europäischen Kommission auseinandersetzen, die die Energieunion und die Klimapolitik betreffen, etwa betreffend die Emissionen von Nutzfahrzeugen, die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe oder Gaspipelines.

Die wichtigsten Forderungen an die österreichische Ratspräsidentschaft:

- Strommarktdesign-Richtlinie im Sinne der VerbraucherInnen gestalten
 - o Staatliche Eingriffe in die Strompreisgestaltung (zB Sozialtarife) müssen möglich bleiben;

- o HaushaltskundInnen müssen das Recht auf zeitunabhängige Energiepreise haben;
- o Aggregatoren müssen gegenüber KonsumentInnen vergleichbare Verpflichtungen einhalten, wie dies auch Stromlieferanten müssen;
- o Verbot des Betriebs privater Stromnetze durch Lokale Energiegemeinschaften (LEC);
- o Transparente Gestaltung der Entflechtungsvorschriften für Übertragungsnetzbetreiber.
- o Einführung verpflichtender Maßnahmen gegen Energiearmut.

II. Ein Binnenmarkt, der die Interessen von ArbeitnehmerInnen und VerbraucherInnen schützt

Die Erwartung, dass der europäische Binnenmarkt Wohlstand und das Zusammenwachsen Europas fördert, hat sich nur zum Teil erfüllt. Die reale Entwicklung ist insbesondere im Sozial-, Steuer- und Lohnbereich zunehmend von einem gegenseitigen Unterbietungswettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten geprägt. Dem leisten auch die momentanen Debatten über **„Subsidiarität“** und **„Gold Plating“** Vorschub, indem sie vorwiegend jene Schutzbestimmungen – egal ob auf der europäischen oder der einzelstaatlichen Ebene – in Frage stellen, die mit Pflichten für Unternehmen verbunden sind.

Damit der Binnenmarkt ein Instrument zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in Europa sein kann, braucht es jedoch europäische Mindeststandards in vielen Bereichen, die im Sinne des sozialen Fortschritts periodisch überprüft und weiterentwickelt werden müssen. Und überall dort, wo wir unsere rechtlichen Bestimmungen auf hohem Niveau angeglichen haben (zB durch Mindeststeuersätze für Unternehmensgewinne), ist ein schädliches Unterbieten im Standortwettbewerb ausgeschlossen. Keinesfalls darf es daher unter dem **Vorwand von Subsidiarität und Gold Plating** zu einem Abbau von Schutzstandards kommen, indem wichtige Regelungsbereiche auf die einzelstaatliche Ebene rückverlagert werden bzw. die Bei-

behaltung höherer einzelstaatlicher Schutzstandards grundsätzlich in Frage gestellt wird.

Ziel der Binnenmarktpolitik muss ein diskriminierungsfreier Binnenraum gestützt auf hohe Standards im Sozial- und Umweltbereich sein. Der Ansicht des EuGH, dass Marktfreiheiten prinzipiell über sozialen Rechten, wie der Ausübung gewerkschaftlicher Grundrechte, stehen, muss entschieden begegnet werden. Aus Anlass der nächsten Änderung der Verträge (siehe Vertiefung der WWU) muss dieses Missverhältnis korrigiert werden. **So muss – zB in Gestalt eines sozialen Fortschrittsprotokolls – unmissverständlich klargestellt werden, dass soziale, demokratische und gewerkschaftliche Grundrechte Vorrang gegenüber den Marktfreiheiten und Wettbewerbsregeln des Binnenmarktes genießen.**

Davon abgesehen erhebt die BAK mit Blick auf die Ratspräsidentschaft folgende Forderungen:

1. Verbindliche soziale Mindeststandards als Agenda für sozialen Fortschritt

Mit verbindlichen sozialen Mindeststandards wurden in der Vergangenheit bereits wichtige Errungenschaften – auch für ArbeitnehmerInnen in Österreich – erreicht. Diese in den vergangenen Jahren zurückgedrängte Agenda muss im

Rahmen eines **neuen sozialen Aktionsprogramms** substanziell wiederbelebt werden. Die Ausweitung verbindlicher sozialer Mindeststandards auf hohem Schutzniveau kann einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Rechte der ArbeitnehmerInnen und der sozialen Sicherheit in Österreich und in der EU insgesamt und damit einen konkreten Beitrag zu sozialem Fortschritt und sozialer Aufwärtskonvergenz leisten. Gleichzeitig ist das Prinzip des Nicht-Rückschritts, das eine Verschlechterung bestehender nationaler Schutzniveaus untersagt, verbindlich als Klausel im Primärrecht sowie in den nachstehenden Rechtsakten zu verankern.

Forderungen an die österreichische Ratspräsidentschaft:

- **Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz stärken:** Die Kommissionsvorschläge zur Aktualisierung der Richtlinie zum Schutz der ArbeitnehmerInnen vor den Risiken von Karzinogenen und Mutagenen (2. und 3. Tranche) müssen deutlich verbessert werden: Die von der Kommission vorgeschlagenen Grenzwerte sind in vielen Fällen deutlich zu hoch angesetzt und bieten daher ungenügenden Schutz vor den Risiken krebserregender Stoffe. Zudem muss das Tempo bei dieser Agenda deutlich erhöht werden: Die Zielsetzung des EGB, die von der Kommission aufgenommen wurde, ist es, bis 2020 Grenzwerte für 50 Karzinogene festzulegen. Die bisherigen Vorschläge der Kommission, von denen einer schon beschlossen wurde, sehen nur 26 Grenzwerte vor.
- Die Verhandlungen zum Entwurf einer **Richtlinie zum Verbot der Diskriminierung** (außerhalb der Arbeitsmarktes) für die Merkmale sexuelle Orientierung, Alter, Religion oder Weltanschauung sowie Behinderung müssen vorangetrieben werden.
- **Mindeststandards für einzelstaatliche Arbeitslosenversicherungssysteme** einführen: Eine EU-Richtlinie soll verbindliche Mindeststandards für Nettoersatzrate, Bezugsdauer und Abdeckungsquote des Arbeitslosengelds vorgeben. Die Annäherung an die Zielwerte muss innerhalb einer vorgegebenen Frist kontinuierlich erfolgen.
- Generell müssen die **Rechte der ArbeitnehmerInnen in vielen weiteren Bereichen in Gestalt EU-weiter Mindeststandards gestärkt werden:** zum Schutz der ArbeitnehmerInnen vor mobilitätshemmenden und unfairen Vertragsklauseln; bei Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Pflege naher Angehöriger und sonstigen wichtigen Dienstverhinderungsgründen; für effektive Sanktionierung von Diskriminierungen am Arbeitsplatz oder für die Verpflichtung für ArbeitgeberInnen zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung.
- **Recht auf Weiterbildung und berufliche Qualifizierung verankern:** Angesichts der großen Notwendigkeit der Weiterbildung im Sinne des lebenslangen Lernens vor dem Hintergrund laufender Veränderungen in der Arbeitswelt sollte ein genereller Rechtsanspruch auf Weiterbildung und Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung – auch für Arbeitssuchende – festgelegt werden. Zudem sollten ein gesetzlich verankerter Rechtsanspruch für ArbeitnehmerInnen auf

ein Mindestausmaß an Weiterbildung im Rahmen der Arbeitszeit – zB im Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit pro Jahr – sowie ein Rechtsanspruch auf bezahlte Bildungskarenz bzw. -freistellung festgelegt werden.

- **Soziale Grundsicherung zum Schutz vor Armut und sozialer Ausgrenzung:** Eine EU-Rahmenrichtlinie sollte gemeinsame Prinzipien, Definitionen und Mindeststandards für soziale Mindestsicherungssysteme, die Armut und soziale Ausgrenzung wirksam bekämpfen, vorgeben – orientiert am jeweiligen nationalen Einkommensniveau.

2. Mehr Fairness in der Steuerpolitik sicherstellen

Durch die Steuervermeidungsstrategien multinationaler Konzerne, Steuerflucht und Steuerhinterziehung gehen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union jährlich Steuereinnahmen in Milliardenhöhe verloren. Die fortschreitende Digitalisierung und die Entwicklungen der Sharing Economy stellen die Mitgliedstaaten ebenfalls vor neue Herausforderungen. Dieses Thema ist mittlerweile auf der politischen Agenda gelandet und es wurden bereits einige Maßnahmen zur Bekämpfung von aggressiver Steuerplanung und Steuerhinterziehung (Anti Tax Avoidance Directive, Ausweitung der Amtshilferichtlinie hinsichtlich des Automatischen Informationsaustausches über Finanzinformationen etc.) umgesetzt.

Im Programm zum österreichischen Ratsvorsitz findet sich erfreulicherweise das klare Bekenntnis zur Verbesserung der Effizienz und Fairness in der Besteuerung, indem die öffentlichen

Haushalte vor schädlichem Steuerwettbewerb, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung geschützt werden müssen. In diesem Zusammenhang wird auch betont, dass sich Österreich für die dringend notwendigen Lösungen in Bezug auf die Besteuerung der digitalen Wirtschaft, sowohl auf EU Ebene als auch auf OECD Ebene stark machen wird, und am Vorschlag zur Gemeinsamen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage arbeiten will. Außerdem sollen auch Fortschritte zur Modernisierung der Mehrwertsteuer erzielt werden, um den Binnenmarkt zu stärken und eine effiziente Betrugsbekämpfung sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen den Steuerverwaltungen sicherzustellen.

Weniger erfreulich ist der Umstand, dass die Finanztransaktionssteuer bei den österreichischen Plänen offenbar überhaupt keine Rolle mehr spielt und gar nicht angeführt wird. Trotz des Bekenntnisses, den schädlichen Steuerwettbewerb eindämmen zu wollen, sollen offenbar nur die Arbeiten zur Gemeinsamen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage vorangetrieben werden. Das ist aber nur eine der dringend notwendigen Modernisierungen. Um wirkliche Erfolge zu erzielen, ist es notwendig, neben der Gemeinsamen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage auch die Vorschläge zur Konsolidierung voranzutreiben und sich für einen Mindeststeuersatz stark zu machen.

Letztendlich wird man Ende 2018 sehen, inwieweit den Ankündigungen der Bundesregierung, sich für mehr Effizienz und Fairness in der Besteuerung einsetzen zu wollen, auch tatsächliche Maßnahmen gefolgt sind, die im Steuerbereich dringend notwendig sind.

Forderungen an die österreichische Ratspräsidentschaft:

- **Einführung der Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage:** Beide Richtlinien (einheitliche Bemessungsgrundlage und Konsolidierung) sollten zeitgleich umgesetzt werden. In einzelnen Bereichen der RL-Vorschläge sollten Änderungen vorgenommen werden: Begünstigung für Forschung und Entwicklung, Begünstigung für Eigenkapital, Ausweitung des Anwendungsbereiches. Als flankierende Maßnahme ist ein **Mindestsatz bei der Körperschaftsteuer** festzusetzen.
- Der **Digitalisierung** ist durch die Erweiterung des Betriebsstättenbegriffs um die digitale Betriebsstätte und die Einführung erhöhter Mitwirkungsverpflichtungen von Plattformbetreibern im Bereich e-commerce / sharing economy Rechnung zu tragen.
- Die auf EU-Ebene eingeleiteten Maßnahmen zur **Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuervermeidung** sowie zur Schließung von Steuerschlupflöchern und Steueroasen müssen vorangetrieben werden. Gleichzeitig muss die EU die entsprechenden Bemühungen auf internationaler Ebene (BEPS-Projekt der OECD) engagiert unterstützen.
- Die Verhandlungen zur **Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer** müssen ernsthaft vorangetrieben werden und rasch zu einem substantziellen Ergebnis führen.

- Das weiterhin bestehende Einstimmigkeitserfordernis bei EU-Entscheidungen im Steuerbereich muss insbesondere auch für Bereiche der internationalen Unternehmensbesteuerung beseitigt werden.

3. „New Deal for Consumers“ - Stärkung der Rechtsdurchsetzung

Die Europäische Kommission hat bei der Evaluierung verbraucherrelevanter Richtlinien (im Rahmen von REFIT) die bestehenden Rechtsakte grundsätzlich als effizient und sinnvoll bewertet, Defizite wurden jedoch im Bereich der **Rechtsdurchsetzung** festgestellt. Dies trifft sich mit der Einschätzung der europäischen Verbraucherorganisationen, die vor allem die mangelnde Rechtsdurchsetzung insbesondere bei Massenschäden in ihren Mitgliedsstaaten kritisieren. Im April 2018 hat die Kommission ein Maßnahmenpaket, einen „New Deal for Consumers“ vorgelegt, der vor allem einen Vorschlag für kollektive Rechtsinstrumente (Sammelklagen) vorsieht.

Ein weiterer Vorschlag sieht höhere Strafen für Unternehmer bei Rechtsverstößen gegen bestimmte verbraucherrelevante Richtlinien vor. Bei der Bemessung sollen ua die Schwere und Dauer des Verstoßes, etwaige vorherige Verstöße, Verschuldensgrad sowie die Anzahl der betroffenen KonsumentInnen berücksichtigt werden. Bei „widespread infringements“ bzw solchen, die eine EU-weite Dimension erreichen, droht ein Strafrahmen von mindestens 4 % des Jahresumsatzes.

Auch soll es mehr Transparenz bei Online-Plattformen geben. Vorgesehen sind ua Informationspflichten über die Ranking-Kriterien, die Verbraucher- oder Unternehmereigenschaft des Ver-

tragspartners und die Anwendbarkeit von EU-Verbraucherrecht. Die Plattform soll ferner verpflichtet sein, darüber aufzuklären, wer zu dessen Einhaltung verpflichtet ist.

Ein Vorschlag ist allerdings wenig konsumentenfreundlich – das Rücktrittsrecht bei Onlinekäufen soll eingeschränkt werden. So braucht der Händler bei einem Rücktritt erst den Kaufpreis rückerstatten, wenn er die Ware erhalten hat und wenn er der Ansicht ist, dass diese nicht über Gebühr genutzt wurde. Damit wird Missbrauch Tür und Tor geöffnet und Rechtsstreitigkeiten sind vorprogrammiert.

Wesentlich wären weiters auf EU-Ebene wirksame Vorschläge für längere Produktlebensdauern und leichtere Reparierbarkeit von Produkten. Es gibt einen Vorschlag, der die Beweislastumkehr beim Gewährleistungsrecht von sechs Monaten auf ein Jahr ausdehnt, was ein richtiger Schritt in die richtige Richtung bedeutet, aber noch zu wenig ist.

Zum Schutz der Flugpassagiere wäre eine EU-weite Verpflichtung für eine Insolvenzabsicherung für Fluglinien notwendig, wie dies bei Reiseveranstaltern bereits vorgesehen ist. Gerade die Air Berlin Insolvenz hat gezeigt, dass eine große Anzahl von Konsumentinnen und Konsumenten von der Insolvenz einer Fluglinie betroffen sind.

Forderungen an die österreichische Ratspräsidentschaft:

- Die vorgelegten Vorschläge zum „New Deal“, insbesondere in Bezug auf **kollektive Rechtsinstrumente** sollen mit Nachdruck und ohne Aufweichung weiterverfolgt werden;

- Die Vorschläge zur Änderung des **Rücktrittsrechtes** werden abgelehnt und sollten zurückgenommen werden;
- Die Europäische Kommission sollte verbindliche Vorschriften für eine **längere Produktlebensdauer** und **leichtere Reparierbarkeit** von Produkten vorlegen. Insbesondere die Verlängerung der Beweislastumkehr sowie Anhebung der Gewährleistungsfristen wären effiziente Maßnahmen zu Verlängerung von Produktlebensdauern;
- Einführung einer verpflichtenden **Insolvenzabsicherung** für Fluglinien.

4. REFIT: Bürokratieabbau nicht auf Kosten von Beschäftigten und KonsumentInnen

Im Rahmen von **REFIT**, dem Programm zum Abbau von Verwaltungslasten, soll mehr Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung gewährleistet werden – auf den ersten Blick eine begrüßenswerte Initiative. Allerdings zeigt sich bei einer Reihe von REFIT-Vorschlägen, dass nachteilige Auswirkungen auf Beschäftigte, VerbraucherInnen und die Gesellschaft zu befürchten sind.

Ein Beispiel, in welche Richtung es bei den Dossiers, die auf EU-Ebene im Rahmen von REFIT verhandelt werden, nicht gehen darf, ist die **Europäische Elektronische Dienstleistungskarte**. Ihre Einführung hätte die Scheinselbstständigkeit und die Gründung von Briefkastenfirmen gefördert und Lohn- und Sozialdumping Vorschub geleistet.

Forderungen an die österreichische Ratspräsidentschaft:

- In Zusammenhang mit REFIT ist die **Aufrechterhaltung der Schutzniveaus** von Beschäftigten-, VerbraucherInnen- und Umweltstandards bzw. deren Ausbau gemäß Art 3 (3) EUV sicherzustellen.
- Angesichts der klaren Ablehnung in allen relevanten Ausschüssen des Europäischen Parlaments ist die Kommission aufgefordert, den **Vorschlag zur Dienstleistungskarte nunmehr endgültig von sich aus zurückzuziehen**. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die österreichische EU-Ratspräsidentschaft gefordert, die Kommission zu diesem Schritt zu bewegen.

III. Ein Europa mit mehr und besseren Arbeitsplätzen

Die einsetzende wirtschaftliche Erholung in Europa schafft wieder mehr Arbeitsplätze, aber es besteht weiterhin ein großer Handlungsbedarf. Die Digitalisierung bringt neue Herausforderungen und eine erhebliche Veränderung der Qualifikationsanforderungen am Arbeitsmarkt. Um mehr und bessere Arbeitsplätze zu schaffen, muss die Bundesregierung im Rahmen der Präsidentschaft in verschiedenen Bereichen Initiativen setzen.

1. Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken

Im Präsidentschaftsprogramm wird nur sehr allgemein auf die Gleichstellungspolitik Bezug genommen. Trotz verschiedener Initiativen auf EU-Ebene (zB EU-Aktionsplan 2017-2019 zur Bekämpfung des Gender Pay Gaps) sind Frauen auf dem Arbeitsmarkt nach wie vor benachteiligt. Das EU-weite Lohngefälle zwischen Männern und Frauen ist mit 16,3 % konstant hoch. Eine Trendumkehr erfordert Maßnahmen in vielen Bereichen, insbesondere im Bereich der Lohntransparenz und der vertikalen Segregation, aber auch bei der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Forderungen an die österreichische Ratspräsidentschaft:

- Zur Schaffung von **Einkommenstransparenz** und zur Stärkung des **Grundsatzes des gleichen Entgelts für Frauen und Männer**

durch Transparenz sollen auf EU-Ebene - wie im Aktionsplan zum Gender Pay Gap vorgesehen - folgende **Maßnahmen** verbindlich festgelegt werden:

- o der Anspruch der ArbeitnehmerInnen auf Auskunft über Lohn- und Gehaltsniveaus;
- o die regelmäßige Berichterstattung der ArbeitgeberInnen über Löhne und Gehälter;
- o die Präzisierung des Begriffs der gleichwertigen Arbeit.

Zusätzlich soll aus Sicht der BAK die Angabe einer Bandbreite der möglichen Entlohnung in Stelleninseraten verpflichtend werden.

- Um die Bemühungen Österreichs zur ausgewogeneren **Vertretung der Geschlechter in Aufsichtsräten** weiter auszubauen, sollte die Bundesregierung auf einen Beschluss des entsprechenden Richtlinien-Vorschlags hinwirken, mit dem die verpflichtende Einführung einer gesetzlichen Quote von mindestens 40 % für das unterrepräsentierte Geschlecht bei der Besetzung von Aufsichtsratsmandaten und wirksame Sanktionen bei Nichteinhaltung festgelegt werden soll.
- Im Rahmen der **Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Pri-**

vatleben soll ein Rechtsanspruch auf einen bezahlten Papamonat von zumindest einem Monat festgelegt werden. Gleichzeitig ist in der EU-Richtlinie eine Nicht-Rückschrittsklausel zu verankern, damit sichergestellt ist, dass im Zuge der Umsetzung der Richtlinie keine bestehende Bestimmung des österreichischen Mutterschutzes bzw. Väter-Karenzgesetzes für ArbeitnehmerInnen verschlechtert wird.

2. Prekäre Arbeit eindämmen

Das starke Ausmaß atypischer Beschäftigung ist längst zu einem maßgeblichen Merkmal der Arbeitsmärkte der Europäischen Union geworden. Zur Messung atypischer Beschäftigung bestehen unterschiedliche Ansätze. Gemäß Europäischer Kommission auf der Basis von Eurostat-Daten entfielen 2016 lediglich 60 % der Beschäftigungsformen auf sog. Normalarbeitsverhältnisse – also unbefristete Vollzeitarbeitsverhältnisse. Rund 40 % entfielen auf befristete und/oder Teilzeitarbeit sowie „Selbständige“. Zudem sind nach Angaben der EU-Kommission fast 20 % der seit 2014 geschaffenen Arbeitsformen sogenannte „neue Beschäftigungsformen“. Zu letzteren zählen ua GelegenheitsarbeitnehmerInnen (wie etwa Personen mit „Arbeit-auf-Abruf“-Verträgen), zu denen bereits vier bis sechs Millionen Menschen in der EU gezählt werden können. Geringe Arbeitsplatz- und Einkommenssicherheit, unzureichender Sozialschutz, kaum Zugang zu Fortbildung und bisweilen eintönige Arbeit sind gemäß EU-Kommission bei dieser Beschäftigungsform die Folgen. Es ist notwendig, eine Trendwende einzuleiten und die angelaufenen Bemühungen auf EU-Ebene zum Ausbau des arbeits- und sozialrechtlichen Schutzes

atypisch Beschäftigter im Rahmen der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft zu intensivieren. Sämtliche Formen atypischer Beschäftigung müssen vom Arbeits- und Sozialrecht erfasst sein.

Forderungen an die österreichische Ratspräsidentschaft:

- Es ist zu begrüßen, dass der **Richtlinien-Vorschlag über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen** eine Ausweitung der Informationspflichten der ArbeitgeberInnen über die wesentlichen Aspekte des Beschäftigungsverhältnisses, einen erweiterten persönlichen Anwendungsbereich und eine Stärkung der Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten vorsieht. Die vorgeschlagenen Mindestanforderungen zu Arbeitsbedingungen sind in Bezug auf das Schutzniveau für ArbeitnehmerInnen jedoch deutlich zu wenig ambitioniert. Sie müssen zum Nutzen der ArbeitnehmerInnen gestärkt und durch zusätzliche Mindeststandards ergänzt werden (z.B. Rechtsanspruch für ArbeitnehmerInnen auf ein Mindestausmaß an Weiterbildung im Rahmen der Arbeitszeit sowie auf bezahlte Bildungskarenz bzw –freistellung). Zudem braucht es eine verstärkte Nicht-Rückschritts-Klausel, um Absenkungen bestehender Schutzniveaus für ArbeitnehmerInnen zu verhindern.
- **Prekäre Beschäftigung bekämpfen, Qualität der Arbeit stärken:** Arbeit auf Abruf (insb. Null-Stunden-Verträge) ist in der EU zu untersagen. Die Diskussion über mögliche Prekaritätszuschläge für prekäre Beschäftigungen und die

Verpflichtung des Arbeitgebers/ der Arbeitgeberin zum Angebot eines Standardarbeitsvertrags, falls verfügbar, an atypisch Beschäftigte im Betrieb sollte auf die EU-Agenda rücken.

3. Jugendarbeitslosigkeit bekämpfen, in die Ausbildung und Arbeitsmarktintegration von Jugendlichen investieren

Die Jugendarbeitslosigkeit ist in den letzten Jahren zwar gesunken, aber mit einer Arbeitslosenquote von fast 17 % im EU Durchschnitt 2017 immer noch besorgniserregend hoch. Nach wie vor ist jeder sechste Jugendliche in der EU ohne Arbeits- oder Ausbildungsplatz. Die EU hat 2013 die Ausbildungsgarantie ins Leben gerufen, die von der Jugendbeschäftigungsinitiative finanziell unterstützt wird. Diese hat zwar Wirkungen erzielt, diese sind jedoch noch nicht ausreichend. Die budgetäre Ausstattung war mit 8,8 Mrd Euro für den Zeitraum 2014-2020 zu gering und die Abwicklungsmodalitäten waren zu komplex.

Forderungen an die österreichische Ratspräsidentschaft:

- Bei der Verhandlung eines neuen Vorschlages für die **EU Jugendgarantie** müssen Ausbildung und Berufsabschluss als Ziele definiert werden, ebenso eine adäquate arbeits- und sozialrechtliche Absicherung während der Ausbildung.
- Um die Ziele der Jugendgarantie erreichen zu können, braucht es finanzielle Unterstützung, daher muss die **Jugendbeschäftigungsinitiative** über 2020 hinaus fortgesetzt werden und budgetär im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen abgesichert werden.

- Eine Integration in den geplanten neuen ESF+ darf keinesfalls zu einer Verringerung des Mitteleinsatzes führen.
- Dies gilt auch für die **Zugangsbedingungen**. Diese müssen so festgelegt werden, dass bei einer Jugendbeschäftigungslosigkeit von zumindest 10% auf EU-Mittel zugegriffen werden kann. Ein anderes Kriterium, wie die im Entwurf der ESF-Verordnung vorgesehene NEETs-Rate, darf die Zugangsbedingungen nicht einschränken.
- Die Beantragungs- und Abwicklungsmodalitäten müssen deutlich vereinfacht werden.

4. Bildung und Berufsbildung generell fördern

Die europäische Bildungspolitik liefert bereits Ansätze, die zur schrittweisen Einlösung dessen geeignet sind, was Artikel 1 der „Europäischen Säule sozialer Rechte“ postuliert: „Jede Person hat Recht auf allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen von hoher Qualität und in inklusiver Form, damit sie Kompetenzen bewahren und erwerben kann, die es ihr ermöglichen, vollständig am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und Übergänge auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich zu bewältigen“.

Angesichts anhaltend hoher Arbeitslosenraten und mangelnder Grundfertigkeiten einerseits und mangelnder fachlicher Kompetenzen andererseits, sind für Europa auf dem Weg zu mehr und besseren Arbeitsplätzen weitere Anstrengungen notwendig.

Forderungen an die österreichische Ratspräsidentschaft:

- Bildung und Ausbildung müssen hinsichtlich Dringlichkeit und Finanzierung auch nach 2020 auf der **Prioritätenliste europäischer Politik** bleiben.
- Erasmus+ hat in der neuen Programmperiode eine adäquate Fortsetzung zu finden.
- **Digitaler Wandel** verlangt digitale Bildung. Ein besonderer Fokus ist dabei auf die Unterstützung sozial benachteiligter Jugendlicher sowie im Bereich der Weiterbildung auf formal niedrig Qualifizierte zu legen. Nur so kann die „digitale Spaltung“ der Gesellschaft verhindert werden.
- Lernen am Arbeitsplatz als berufliche Erstausbildung ist grundsätzlich als **„duale Ausbildung“** unter der Einbindung der Sozialpartner zu gestalten. Gerade das weltweit angesehene System der dualen Ausbildung ist wie schon in den vergangenen Jahren als EU-weite Benchmark zu bewerben.
- Zur Realisierung von qualitativem lebensbegleitendem Lernen gehört auch ein **Rechtsanspruch** auf verschiedene Formen der **bezahlten Weiterbildung** bzw. der Weiterbildung in der Arbeitszeit.
- Zur Verbesserung der Durchlässigkeit der Bildungssysteme, Flexibilität der Lernwege und Mobilität der Lernenden sind die dazu geschaffenen europäischen Instrumente und Politiken wie EQR, ECVET, ECTS sowie die Validierung von informellen und non-formalen Kompetenzen anzuwenden und weiter zu entwickeln.
- Ein besonderer Schwerpunkt ist die **Sprachförderung**, welche sowohl die Förderung in der jeweiligen Landessprache (Bildungssprache) als auch in den Erstsprachen (Umgangssprachen) und Fremdsprachen (nach EU-Ziel mindestens zwei) umfasst.

IV. Globalisierung fair gestalten

Eine der großen Herausforderungen unserer Zeit besteht darin, dass die fortschreitende **Globalisierung** nicht nur als Agenda der (großen) Unternehmen wahrgenommen wird, sondern in gleicher Weise auch **ArbeitnehmerInnen und VerbraucherInnen zu Gute kommt**. Die BAK unterstützt insoweit das im Programm für den österreichischen Ratsvorsitz enthaltene Ziel, wonach die Verhandlungsprozesse in Zukunft sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene derart gestaltet werden sollen, dass die Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Union sichergestellt sind.

Um eine faire Globalisierung sicherzustellen, sind letztlich auf verschiedenen Ebenen Fortschritte zu erzielen. Mit Blick auf die österreichische Ratspräsidentschaft kommt hier der Handels- und Investitionspolitik sowie dem Spannungsfeld Menschenrechte und Wirtschaft besondere Bedeutung zu.

1. Handels- und Investitionspolitik

Grundsätzlich unterstützt die BAK Handelsbeziehungen, wenn sie unter fairen Rahmenbedingungen erfolgen. Allerdings entsprechen die bestehenden und in Verhandlung befindlichen Handels- und Investitionsabkommen der EU diesen Anforderungen aus Sicht der BAK nicht. Besondere Gefahr geht hierbei von den Investitionsschutzregelungen aus, welche internationale InvestorInnen privilegieren. Ziel der aktuellen EU-Handelsabkommen ist es weiters bestehende und zukünftige Regulierungsunterschiede im Rahmen der sog **Regulierungskooperation** zwischen

der EU und ihren HandelspartnerInnen ohne Ausnahmen abzubauen. In EU-Handelsabkommen bestehen keinerlei effektiv durchsetzbare Verpflichtungen zur Einhaltung von **Sozial- und Umweltstandards**. In Bezug auf die angestrebte weitreichende Liberalisierung von Dienstleistungen seitens der EU ist besonders die unzureichende Ausnahme **öffentlicher Dienstleistungen** sowie die Verankerung von sog Stillstands- und Sperrklinkenklauseln, die öffentliche Handlungsspielräume einschränken, höchst bedenklich. Es braucht daher ein Umdenken in der Handelspolitik, das die Interessen der BürgerInnen, ArbeitnehmerInnen, VerbraucherInnen und Umwelt umfassend und vorrangig berücksichtigt.

Forderungen an die österreichische Ratspräsidentschaft:

- Im Rahmen der Verhandlungen der EU mit wichtigen Handelspartnern sind keine Sonderrechte für internationale InvestorInnen vorzusehen. Vielmehr ist der sog **Investitionsschutz** auf seine ursächliche Intention zurückzuführen, InvestorInnen vor diskriminierender Behandlung durch ausländische Behörden zu schützen. Das Prinzip der Nichtdiskriminierung ist vertraglich abzusichern, sodass ausländische Investoren – so sie sich auch niederlassen dürfen – den gleichen Eigentumsschutz wie inländische Unternehmen haben. Als Beschwerdeverfahren ist anstelle des Investor-Staat-Verfahrens das in Handelsabkommen übliche Staat-Staat-Verfahren vorzusehen.

- **Regulierungskooperation:** Beschlüsse im Rahmen der regulatorischen Kooperation erfordern eine hinreichende demokratische Rückbindung durch die zuständigen Parlamente. Sensible Schutzinteressen in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, KonsumentInnen (insbesondere Datenschutz), Arbeits- und Umweltstandards für Sektoren (Chemikalien, Pharmaprodukte, Lebensmittel) und für bestimmte Themen (zB gentechnisch veränderte Organismen (GVO), Hormone, Antibiotika) sind ausdrücklich auszunehmen. Das europäische Vorsorgeprinzip (Unschädlichkeit von Produkten muss vor der Zulassung nachgewiesen werden) ist in Handelsabkommen zu verankern.
- Die Voraussetzung für das vorläufige bzw. endgültige Inkrafttreten von Handelsabkommen ist die Ratifikation, Umsetzung und Anwendung aller acht ILO-Kernarbeitsnormen durch alle Vertragspartner. Jedes **Nachhaltigkeitskapitel** muss nach Ausschöpfung der vorgesehenen Maßnahmen einen Sanktionsmechanismus vorsehen, der Verstöße gegen ArbeitnehmerInnenrechte und Umweltstandards effektiv ahndet. Die Strafzahlungen sollten zur Behebung der angelasteten Missstände verwendet werden.
- Eine umfassende und eindeutige Ausnahme ist für **öffentliche Dienstleistungen** vorzusehen.
- **Öffentliche Handlungsspielräume** gilt es auch in Bezug auf Verpflichtungen zum freien Kapitalverkehr (insb. Verordnungsentwurf der EK für ein Investment Scree-

ning) durch den Erhalt von Ausnahmemöglichkeiten für die Beschränkung ausländischer Direktinvestition im öffentlichen Interesse zu gewährleisten. Durch die Schaffung eines Rahmens zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen sollte es keinesfalls zu einer Verengung des Anwendungsbereichs ausschließlich auf Aspekte der Sicherheit und Ordnung ohne die explizite Berücksichtigung öffentlicher Dienstleistungen, potentieller Auswirkungen auf die makroökonomische Stabilität sowie die soziale, ökonomische und territoriale Kohäsion kommen.

2. Menschenrechte und Wirtschaft

Während die multinationalen Konzerne das Investitionsschutzregime durchgesetzt haben, gelten im umgekehrten Fall – wenn Unternehmen zu Tätern oder Komplizen von Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen werden – bloß Empfehlungen und freiwillige Selbstverpflichtungen. Diese eklatante Ungleichbehandlung von Interessen ist unakzeptabel und bedarf einer Korrektur: Menschen-, Arbeits- und Umweltrechten sind Vorrang gegenüber privaten Wirtschaftsinteressen einzuräumen. Auf Grundlage der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die alle Staaten unterzeichnet haben, arbeitet die Arbeitsgruppe „TNC-Treaty“ an einem rechtsverbindlichen Abkommen zur Ahndung von Menschenrechtsverletzungen durch die Wirtschaft. Staaten sollen verpflichtet werden, einheitliche Vorkehrungen im nationalen Recht vorzusehen, die Klagen gegen transnationale Unternehmen ermöglichen bzw. erleichtern.

Forderungen an die österreichische Ratspräsidentschaft:

- Schaffung effektiver **Rechtsmittel gegen Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen**, auch und gerade in der Wertschöpfungskette.
- Österreich hat sich in seiner EU-Ratspräsidentschaft dafür einzusetzen, dass **alle EU-Mitgliedstaaten an den Verhandlungen der Arbeitsgruppe „TNC-Treaty“ teilnehmen und sich konstruktiv einbringen**, um die UN-Leitprinzipien rechtsverbindlich und effektiv umzusetzen. Dieser Agenda kommt auch in Anbetracht der österreichischen Bewerbung für einen Sitz im UN-Menschenrechtsrat besondere Bedeutung zu.

V. Mehr Demokratie und das Brechen der Übermacht der Konzerne als Voraussetzung für eine bessere Politik

Die Krise hat offengelegt, dass zwischen der tiefen wirtschaftlichen Integration der Union und ihrer politisch-demokratischen Integration eine schwere Schieflage besteht. Während die Union im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion zentrale staatliche Funktionen übernommen hat, sind die **demokratische Kontrolle und die politische Gestaltungsmacht** nicht entsprechend mitgewachsen. Auf EU-Ebene zugenommen hat jedoch die Wirtschaftsdominanz. In Brüssel gibt es mehr als 32.000 registrierte LobbyistInnen, wobei Großkonzerne, Unternehmensverbände und in deren Auftrag tätige, professionelle LobbyistInnen den Ton angeben. ArbeitnehmerInnen sind stark unterrepräsentiert, sie machen nur 1-2 % aller in Brüssel vertretenen Interessen aus. Das Verhältnis zwischen Gewerkschaften und der Wirtschaftsseite beträgt mittlerweile 1:65! Durch gezieltes Lobbying schafft es die Wirtschaft daher oftmals, ihre Interessen im europäischen Gesetzgebungsprozess durchzusetzen. Die ArbeitnehmerInnen haben dabei das Nachsehen. Diese Entwicklung muss korrigiert werden.

Forderungen an die österreichische Ratspräsidentschaft:

- Eine starke Einbindung der Sozialpartner auf europäischer und nationaler Ebene ist eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche wohlstandsorientierte Politik.

Die wirtschaftspolitische Steuerung muss daher zukünftig insbesondere auf eine **Ex-ante-Einbindung der Sozialpartner** setzen. Es braucht deshalb eine Form von makroökonomischem Dialog für die Eurozone, sowie generell eine **Stärkung des sozialen Dialogs**. Vereinbarungen der Sozialpartner auf EU-Ebene müssen von den EU-Institutionen und den Mitgliedstaaten respektiert werden.

- **Verbesserung der Lobby-Transparenz:** Lobbying spielt im EU-Gesetzgebungsprozess eine wesentliche Rolle, die Dominanz der WirtschaftsvertreterInnen ist dabei unübersehbar. In den letzten Jahren kam es nach einigen Skandalen in kleinen Schritten zu Verbesserungen im Bereich der Transparenz. Im September 2016 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Reform des Transparenzregisters für LobbyistInnen vorgelegt. Das Register soll für die Europäische Kommission, das EU-Parlament und den Rat verpflichtend zur Anwendung kommen. Unter der österreichischen Ratspräsidentschaft soll spätestens gegen Ende des Jahres eine politische Übereinkunft erzielt werden und von den drei EU-Institutionen unterzeichnet werden. Diese Übereinkunft sollte folgende konkrete Punkte enthalten:

- o Auch der Rat muss sich zum Transparenzregister bekennen und seine Lobbykontakte offen legen.
- o Alle LobbyistInnen, die gegenüber der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat aktiv werden, müssen sich verpflichtend in das Register eintragen.
- o Nur wer in das Transparenzregister eingetragen ist, bekommt einen Termin bei europäischen EntscheidungsträgerInnen.
- o Die Offenlegungspflicht für Kontakte mit LobbyistInnen muss ausgeweitet werden: auf sämtliche Bedienstete der Europäischen Kommission sowie der EU-Agenturen, auf den Rat (inkl. Ständige Vertretungen), den Europäischen Rat, die EP-Abgeordneten inklusive deren MitarbeiterInnen sowie die MitarbeiterInnen des Europäischen Parlaments.
- o Die Einträge im Transparenzregister sind systematisch und regelmäßig zu kontrollieren. Verstöße gegen die Regeln sind mit konsequenten Sanktionen zu ahnden.
- o Durch Einführung des **legislativen Fußabdruckes** soll offengelegt werden, welche LobbyistInnen BerichterstellerInnen im EP getroffen haben und welche schriftlichen Vorschläge von wem zu einem Gesetzesvorhaben eingebracht wurden.
- Nur wenn **ExpertInnengruppen** der Kommission **ausgewogen** besetzt sind, ist die gleichwertige Vertretung von ArbeitnehmerInnen, Umweltinteressen sowie der Zivilgesellschaft gewährleistet. Die Regeln dafür sind entsprechend der Forderung der Europäischen Bürgerbeauftragten zu gestalten.
- Besonders mit Blick auf zukünftige Vertragsänderungen und vor dem Hintergrund der kommenden EP-Wahl soll sich die österreichische Ratspräsidentschaft für einen Ausbau der demokratischen Instrumente in der EU, insbesondere für eine **Stärkung des Europäischen Parlaments** aussprechen. Dazu sind folgende Maßnahmen sinnvoll:
 - o Das Europäische Parlament braucht ein **echtes Initiativrecht**. Das Recht, Gesetzesvorschläge auszuarbeiten und in den Gesetzgebungsprozess einzubringen, ist ein zentrales demokratisches parlamentarisches Recht, das bis heute dem Europäischen Parlament vorenthalten wird.
 - o Die **politische Kontrolle** (Rechenschaftspflicht) des Europäischen Parlaments gegenüber der Kommission sollte durch ein gestärktes Misstrauensvotum ausgebaut werden.
 - o Dem Europäischen Parlament muss in der **wirtschaftspolitischen Steuerung** zukünftig eine Schlüsselrolle zukommen. Sämtliche Bereiche der europäischen Wirtschaftspolitik (einschließlich der einzelnen Prozessschritte des Europäischen

Semesters) müssen vom Europäischen Parlament mitentschieden werden.

- Durch die Anwendung der Brückenklausel des Lissabon-Vertrages sind hinderliche **Einstimmigkeitsanforderungen** im Rat, insbesondere im Steuerbereich abzuschaffen.

Fußnoten

¹ https://www.bundeskanzleramt.gv.at/documents/131008/722986/11_14_mrv.pdf/bb50a01a-c98f-489e-a67b-1a15097b752c, 14.3.2018.

² <https://www.eu2018.at/de/>, abgerufen am 7.6.2018.

³ Vgl. AK-Wohlstandsbericht 2018: <https://emedien.arbeiterkammer.at/resolver?urn=urn:nbn:at:at-akw:g-2251600>

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne

Valentin Wedl

T: +43 (0) 1 501 651 2607
valentin.wedl@akwien.at

Norbert Templ

T: +43 (0) 1 501 651 2158
norbert.templ@akwien.at

sowie

Amir Ghoreishi

(in unserem Brüsseler Büro)
T +32 (0) 2 230 62 54
amir.ghoreishi@akeuropa.eu

zur Verfügung.

Österreichische Bundesarbeitskammer

Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenbergh 30
1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54
F +32 (0) 2 230 29 73